

Geschätzte/r Dirigent/in

Haben Sie einen bevorzugten Liederstil, den Sie endlich einmal verwirklichen möchten ? Klassik, Musical, Gospel, Volkstum, Choral- oder Vokal-Interpretationen oder irgendeine andere Richtung ? Möchten Sie gerne diese Wunsch-Richtung weitgehend selbst bestimmen und mit einem eben frisch auf die Beine gestellten, erwartungsvollen Chor in die Tat umsetzen ? Wir geben vielleicht gerade Ihnen die passende Gelegenheit dazu. Warum melden Sie sich nicht gerade umgehend bei uns ?

Unser eben frisch gegründeter, **gemischter Chor** umfasste bei seiner kürzlich erfolgten Gründung am 20. März, 1997 rund 20 Mitglieder. Der Chor – sein Name ist noch nicht bestimmt – wurde nicht wie üblich als (schwerfälliger) Verein institutionalisiert, sondern es ist eine flexible, liberale Organisation vorgesehen. Die Führung soll in erster Linie durch eine/n anspruchsvollen Dirigenten/in erfolgen. Als Basis und Führungshilfe dienen unsere gemeinsam formulierten Ziele, Leitideen und Grundregeln.

Wir warten auf Sie! Melden Sie sich bitte bei:

Michael Jud, Rosenmattweg 110, 4456 Tenniken (061 971 65 87) und geben Sie ihm in Ihrer kurzen Bewerbung die von Ihnen bevorzugte(n) Stilrichtung(en) und Ihre Führungsideen bekannt.

Rahmenbedingungen

Dirigent = auch Dirigentin

- Der gemischte Chor «XY» ist eine freiheitliche Gruppierung, die nach dem Mehrheitsprinzip die anfallenden Geschäfte innerhalb der Gruppe beschliesst.
- Der gewählte Dirigent kann das Liedgut oder das Gesangsthema *selbständig* – oder in Absprache mit der Gruppe bestimmen. Die passende Auswahl, aber letztlich auch die Führungs- und Motivationseigenschaften des Dirigenten werden weitgehend entscheidend sein, ob sich die Gruppe mit seinen Vorstellungen identifizieren will oder kann. Sein Engagement und Erfolg werden entsprechend auch die Fortdauer der Zusammenarbeit bestimmen.
- Die finanziellen Angelegenheiten werden durch ein Mitglied der Gruppe geregelt. Sie sind jederzeit einsehbar. Anfallende Kosten werden zu gleichen Teilen von den aktiven Mitgliedern getragen. Es sollen keine grossen Reserven angelegt werden.
Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch (oder Teilanspruch) auf bereits einbezahlte Beiträge oder Vermögen.
Bei Auflösung der Gruppe werden verbleibende Vermögen oder Schulden zu gleichen Teilen unter den Mitgliedern aufgeteilt, die zu diesem Zeitpunkt nach aktiv sind.
- Bei schwerwiegenden Differenzen innerhalb der Gruppe sollen die Bestimmungen des ZGB § 60 bis 79 zur Anwendung kommen.